

**SATZUNG für den Regionalverband der
Jugendpresse Schleswig-Holstein in
Pinneberg
JUNGE PRESSE PINNEBERG (e. V.)**

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Junge Presse Pinneberg e.V.“, abgekürzt „JPPI“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Pinneberg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt und den Landkreis Pinneberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein bezweckt die Förderung des demokratischen unkommerziellen Jugendpressewesens im Landkreis Pinneberg. Es sollen die Verbreitung des Gedankens der jugendeigenen Presse, der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit den Mitgliedern anderer Arbeitsgemeinschaften, Vereine und Verbände im Bereich der jugendeigenen Presse sowie der staatsbürgerlichen und demokratischen Bildung mit dem Ziel gefördert werden, Jugendliche dazu anzuregen, sich kritisch mit ihrer Situation in der Gesellschaft auseinanderzusetzen und die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu erlangen.

(2) Der Verein „Junge Presse Pinneberg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Weiterbildung von Schüler- und Jugendmedienredakteuren.

(3) Der Vereinszweck soll vor allem auf folgende Art verwirklicht werden: Kontakte und Erfahrungsaustausch innerhalb des eigenen Verbandes und mit übrigen jugendeigenen Medien im Landkreis Pinneberg, insbesondere durch Durchführung von regelmäßigen Zusammenkünften; Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden der jugendeigenen Presse; Sammlung und Weitergabe von Informationen; Austausch von Zeitungen; Unterstützung von neugegründeten jugendeigenen Medien; Weiterbildung von jugendeigenen Medien-Redakteuren durch Seminare; Herausgabe von Layouthilfen, Pressediensten u.ä.; Sicherung der Existenz der jugendeigenen Medien; Interessenvertretung der jugendeigenen Medien im Kreis gegenüber staatlichen und privaten Stellen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins und auch etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht dem Vereinszweck dienen.

(6) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; ein kommerzieller Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Verhältnis zur Jugendpresse Schleswig-Holstein

Die Junge Presse Pinneberg e.V. ist ein Regionalverband der Jugendpresse Schleswig-Holstein.

Die Junge Presse Pinneberg e.V. führt ihre Regionalarbeit in eigener Verantwortung durch.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die nachweislich einer Schülerzeitung oder einem anderen jugendeigenen Medium angehört. Diese Eigenschaft gilt auch dann als erfüllt, wenn die Person eine neue Schülerzeitung oder ein anderes jugendeigenes Medium gründet.

(2) Mitglied kann des weiteren jede Person werden, die auf dem Gebiet der Jugendpressearbeit, insbesondere im Sinne des Vereinszwecks nach §2, tätig ist.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Personen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein und müssen ihren Wohnsitz und / oder Wirkungskreis im Kreis Pinneberg haben.

(4) Personen, die über 26 Jahre alt sind, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Vereinsmitglieder auch, sie können jedoch nicht in Vereinsämtern gewählt werden und nehmen nicht an Abstimmungen teil. Fördermitglied wird man durch Beitritt zum Verein nach vollendetem 27. Lebensjahr oder automatisch bei bereits bestehender Mitgliedschaft bei Vollendung des 27. Lebensjahres.

(5) Mitglied kann des Weiteren jedes jugendeigene Medium selber werden. Hierbei gilt, dass nur ein Redakteur das Stimmrecht dieses Mitglieds wahrnehmen kann. Jugendeigene Medien können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

Als jugendeigene Medien werden unkommerzielle Medien verstanden, die von Jugendlichen für Jugendliche gemacht werden und für den Lebenskreis bestimmt sind, aus dem sie vorgehen. Dazu gehören vor allem folgende Publikationen:

a. Schüler- und Jugendzeitungen, b. Schulzeitungen, c. Studentenzeitungen, d. Lehrlingszeitungen, e. Zeitungen von Häusern der Jugend und von Jugendfreizeitheimen, f. Videogruppen, g. Radiogruppen, h. Computerzeitungen (sogenannte Disc-Zines), i. Mailboxen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der JPPI zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, sowie durch den Ausschluss durch die JPPI. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Halbjahres- oder Jahreswechsel möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und zum 1.6. oder 1.12. dem Vorstand der JPPI zugegangen sein.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

(1) Den Mitgliedern stehen alle Rechte und Leistungen zu, die der Verein zu gewähren hat.

(2) Sie sind andererseits verpflichtet, die nach der Satzung sowie aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bestehenden Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere auch die Förderung des Vereinszwecks. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(3) Die JPPI kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

D. Organe des Vereins

§ 8 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

(1) Bestehende Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung;
- b.) der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn:

- a.) es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
- b.) die Berufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
- c.) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- d.) Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds;
- e.) Entscheidung und Beschlußfassung über Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

(1) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest.

(2) Zu einer Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied eine schriftliche Benachrichtigung. Die Benachrichtigung soll dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Sie gilt mit dem auf Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen.

(3) Jede Ladung muß die vollständige Tagesordnung enthalten.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor

einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Die Ergänzung wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Beratung und Beschlußfassung

(1) Zu Beginn der Versammlung ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen, der nicht aus dem Vorstand kommen muß. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieses Leiters, so muß ein anderer Leiter gewählt werden, bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuß gebildet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß ändern.

(3) Die Protokollführung obliegt dem Kassenverwalter. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein. Ein Mitglied kann dabei maximal drei Stimmen ausüben (eigene und übertragene, Einzel- und Redaktionsstimmen).

(5) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenanzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist

ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom (von den) Versammlungsleiter(n) und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefaßte Beschlüsse. Die Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden. Sie gelten zwei Monate nach ihrer Fertigstellung und damit vereinsinternen Veröffentlichung als genehmigt, sofern kein Widerspruch, der schriftlich abgefaßt sein muß, vorliegt. In diesem Fall ist das Protokoll zu korrigieren oder durch die nächste Mitgliederversammlung für richtig zu befinden.

§ 13 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

der Kassenverwalter / Schriftführer,
weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

(3) Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden.

(4) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder kooptieren. Diese nehmen an Vorstandssitzungen teil, haben aber kein Abstimmungsrecht.

§ 14 Vertretungsvorstand

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart/Schriftführer. Sie haben Einzelvertretungsmacht.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den 1.

Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Über in den Sitzungen gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefaßten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsbeschlüsse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

(4) Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4 Abs. 1, 2 und 4.

§ 16 Der Wahlausschuß

(1) Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuß, der die Wahl leitet, durchführt und über das Wahlergebnis Protokoll führt. Der Wahlausschuß benennt einen Sprecher aus seinem Kreis. Entscheidungen des Wahlausschusses sind endgültig, es sei denn, es werden nachträglich Verstöße gegen die Satzung oder das Gesetz festgestellt.

(2) In den Wahlausschuß dürfen nicht gewählt werden:
a. Mitglieder des amtierenden Vorstandes, b. Kandidaten für die Wahl.

§ 17 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit, auch unangemeldet, zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Gestrichen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu

ändernde Satzungsbestimmung in der Tagesordnung anzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. In der Einladung ist auf die beantragte Auflösung des Vereins hinzuweisen.

(2) Der während des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Jugendpresse Schleswig-Holstein“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendpflege (Jugendpressearbeit) verwenden muß.

§ 20 Übergangsbestimmung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 21 Schlußbestimmung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in Kraft.

Pinneberg, den 08. März 2004